

# TE OGH 1985/9/24 10Os36/85 (10Os40/85)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.1985

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 24. September 1985 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Bernardini als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Friedrich, Dr. Reisenleitner, Dr. Kuch und Dr. Massauer als weitere Richter in Gegenwart des Richteramtsanwärters Dr. Gitschthaler als Schriftführer in der Strafsache gegen Josef K\*\*\* u.a. wegen §§ 35 Abs 1, 38 Abs 1 lit. a und b FinStrG und anderer strafbarer Handlungen aus Anlaß der Nichtigkeitsbeschwerden und Berufungen gegen die Urteile des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 6. Mai 1983, GZ 6 a Vr 3434/82-575 und vom 11. Mai 1984, GZ 6 a Vr 3434/82-604, bei einer nichtöffentlichen Beratung den

Beschluß

gefaßt:

## Spruch

Das Rechtsmittelverfahren zum AZ 10 Os 40/85 des Obersten Gerichtshofes über die Nichtigkeitsbeschwerden und Berufungen der Angeklagten Josef K\*\*\*, Peter T\*\*\* und Adolf M\*\*\*, sowie der Haftungsbeteiligten, Firma L\*\*\* GesmbH und die Berufungen der Staatsanwaltschaft und des Zollamtes Wien als Finanzstrafbehörde erster Instanz jeweils hinsichtlich der vorgenannten Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 11. Mai 1984, GZ 6 a Vr 3434/82-604, wird in das Rechtsmittelverfahren zum AZ 10 Os 36/85 des Obersten Gerichtshofes über die Nichtigkeitsbeschwerden und Berufungen der Angeklagten Peter T\*\*\* und Simon D\*\*\*, sowie der Haftungsbeteiligten, Firma L\*\*\* GesmbH und die Berufungen der Staatsanwaltschaft und des Zollamtes Wien als Finanzstrafbehörde erster Instanz, beide hinsichtlich der Angeklagten Josef K\*\*\* und Peter T\*\*\* gegen das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 6. Mai 1983, GZ 6 a Vr 3434/82-575, zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung einbezogen.

## Text

Begründung:

Die (auch andere Angeklagten betreffende) Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Wien vom 20. Dezember 1982, AZ 27 St 16.955/82, legte den Angeklagten Josef K\*\*\*, Peter T\*\*\* und Anton M\*\*\* die Vergehen des banden- und gewerbsmäßigen Schmuggels nach §§ 35 Abs 1, 38 Abs 1 lit. a und b FinStrG, nach § 17 Abs 2 AußHG, der Fälschung besonders geschützter Urkunden nach §§ 224 (223 Abs 2) StGB und der Urkundenfälschung nach § 223 Abs 1 StGB zur Last. Die Hauptverhandlung wurde zum AZ 6 a Vr 3434/82 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien am 20., 21., 25., 26., 27. und 28. April, sowie, 2., 3., 4., 5. und 6. Mai 1983 durchgeführt. Am 2. Mai 1983 war infolge Erkrankung des Angeklagten Adolf M\*\*\* das Verfahren gegen ihn zur Gänze, das Verfahren wegen der Faktengruppen "Basel, Chiasso

und Wien 1b" hinsichtlich der Angeklagten Josef K\*\*\* und Peter T\*\*\* gemäß § 57 StPO ausgeschieden worden. Am 5. Mai 1983 dehnte die Anklagebehörde die Anklage unter anderem gegen Josef K\*\*\* und Peter T\*\*\* auf das Vergehen nach § 24 Abs 1 lit. a und b DevG aus.

In dem am 6. Mai 1983 ergangenen Urteil (ON 575) wurden unter anderem Josef K\*\*\* und Peter T\*\*\* der Vergehen des banden- und gewerbsmäßigen Schmuggels nach §§ 35 Abs 1, 38 Abs 1 lit. a und b FinStrG und nach § 17 Abs 2 AußHG, K\*\*\* überdies der Urkundenfälschung nach § 223 Abs 1 StGB schuldig erkannt. Gegen dieses Urteil erhoben unter anderem K\*\*\*, T\*\*\* und die Haftungsbeteiligte (Firma L\*\*\* GesmbH) Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung, die Staatsanwaltschaft und das Zollamt Wien als Finanzstrafbehörde erster Instanz Berufung hinsichtlich der Angeklagten K\*\*\* und T\*\*\*.

Im genannten Urteil wurde "gemäß § 57 Abs 1 StPO das Verfahren gegen Adolf M\*\*\* zur Gänze, gegen Josef K\*\*\* und Peter T\*\*\* die Verstöße gegen das Devisengesetz betreffend, sowie die Fakten A I, II 1 (Chiasso, Basel 1 bis 6), 2 b (Wien 1 b), C 1 (Fälschung besonders geschützter Urkunden - § 224 StGB -); II, 1 bis 10, 29 bis 37, 56 bis 60 der Anklage (letztere Urkunden betreffend die ausgeschiedenen Fakten) ausgeschieden", die gesonderte Führung des Strafverfahrens angeordnet und der Staatsanwaltschaft Wien außerdem gemäß § 263 Abs 2 StPO die selbständige Verfolgung vorbehalten.

Ohne Anlegung eines neuen Aktes führte das Landesgericht für Strafsachen Wien sodann am 8., 9., 10. und 11. Mai 1984 die Hauptverhandlung gegen Josef K\*\*\*, Peter T\*\*\* und Adolf M\*\*\* wegen der "ausgeschiedenen" Fakten durch. Am 11. Mai 1984 dehnte der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung die Anklage gegen Adolf M\*\*\* auf das Vergehen nach § 24 Abs 1 lit. a und b DevG aus. Mit Urteil vom 11. Mai 1984 (ON 604) wurden Josef K\*\*\*, Peter T\*\*\* und Adolf M\*\*\* der Vergehen des banden- und gewerbsmäßigen Schmuggels nach §§ 35 Abs 1, 38 Abs 1 lit. a und b FinStrG, § 17 Abs 2 AußHG und der Fälschung besonders geschützter Urkunden nach §§ 223 Abs 2, 224 StGB, die Angeklagten K\*\*\* und T\*\*\* überdies nach § 24 lit. a und b DevG, sowie der Angeklagte K\*\*\* der Urkundenfälschung nach § 223 Abs 1 StGB als Beteiligter nach § 12 (zweiter und dritter Fall) StGB schuldig erkannt. Dieses Urteil wird von allen Angeklagten und der Haftungsbeteiligten (Firma L\*\*\* GesmbH) mit Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung angefochten, die Staatsanwaltschaft und das Zollamt Wien als Finanzstrafbehörde erster Instanz erhoben hinsichtlich der genannten Angeklagten Berufung.

### **Rechtliche Beurteilung**

In Ansehung der den Angeklagten Josef K\*\*\* und Peter T\*\*\* in beiden Urteilen angelasteten Delikte liegt subjektive Konnexität vor (§ 56 Abs 1 erster Fall StPO). Nach gefestigter Rechtsprechung (9 Os 29/76, 12 Os 201/69 u.a.) können in Fällen subjektiver Konnexität zwei gegen den gleichen Angeklagten gesondert gefällte Ersturteile in analoger Anwendung des letzten Satzes des § 264 Abs 2 StPO so behandelt werden, als wären sie zugleich in einer und derselben Hauptverhandlung verkündet worden. Demzufolge können die aus Anlaß der angeführten Urteile anhängigen Rechtsmittelverfahren miteinander verbunden werden.

Beide erstinstanzliche Verfahren stehen aber zueinander auch in einem subjektiv-objektiven Konnex, da der Angeklagte Adolf M\*\*\* im Verfahren, das mit Urteil vom 11. Mai 1984 abgeschlossen wurde, mit den Angeklagten Josef K\*\*\* und Peter T\*\*\* Kompliziert war, diese aber auch mit Urteil vom 6. Mai 1983 mehrerer Straftaten schuldig erkannt wurden. Da auch in Fällen objektiver Konnexität aus Zweckmäßigkeitserwägungen dieselben Grundsätze anzuwenden sind, die in Ansehung subjektiver Konnexität gelten (12 Os 4/78), ist auch wegen subjektiv-objektiver Konnexität die Verbindung der Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der Urteile vom 6. Mai 1983 und 11. Mai 1984 möglich.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, wobei der Akt 10 Os 36/85 (gegen das ältere Urteil) der führende ist.

### **Anmerkung**

E07414

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1985:0100OS00036.85.0924.000

### **Dokumentnummer**

JJT\_19850924\_OGH0002\_0100OS00036\_8500000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)